

Auf den Kreditvertrag anzuwendende Geschäftsbedingungen der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft

Version 12/2017

I. Eigentum am Kaufgegenstand und an anderen Deckungsobjekten

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt.
2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der Bank hat das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen, sofern begründeter Verdacht besteht, dass diese Verpflichtung in erheblicher Weise vom Kreditnehmer nicht eingehalten wird. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen, sofern dem Kreditnehmer dafür ein konkreter Anlass genannt wird und der Ort für den Kreditnehmer in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist das Deckungsobjekt ein Kraftfahrzeug, verpflichtet sich der Kreditnehmer, für den Fall, dass im Antrag unter Sicherheiten vereinbart worden ist, dass eine Kollisions-Kasko-Versicherung abgeschlossen und vinkuliert werden muss, neben der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung über Verlangen der Bank auf die Dauer des Kreditvertrages eine den Neuwert des Deckungsobjektes umfassende Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal EUR 750,-- abzuschließen, aufrecht zu erhalten und unaufgefordert der Bank dies nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten der Bank zu vinkulieren. Der Bank ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an die Bank sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den Kreditnehmer zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Pflichten gemäß diesem Punkte ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kreditnehmers diese Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus ist die Bank zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Darüber hinaus ist die Bank im Fall der Nichtzahlung von Versicherungsprämien berechtigt, aber nicht verpflichtet, die offenen Rückstände bei den Versicherungsprämien zu begleichen und an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen.
4. Der Kreditnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte diese auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und dies unverzüglich der Bank schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur zweckentsprechenden Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank notwendig oder zweckmäßig sind, hat der Kreditnehmer der Bank zu ersetzen, andernfalls der Kreditnehmer der Bank für sämtliche Schäden einschließlich Gewinnentgangs haftet.
5. Der Kreditnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes.
6. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an den Eigentumsunterlagen (z. B. CoC-Papier, Typenschein, Datenblatt) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere auf Verlangen der Bank unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank – sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden – an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgefolgt werden.
7. Im Falle des einvernehmlichen Austausches des umseitig bezeichneten Kaufgegenstandes gegen ein anderes Deckungsobjekt steht das neue Deckungsobjekt ebenfalls - gemäß den vorstehenden Punkten 1.– 6. bis zur gänzlichen Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank zu deren Besicherung - im Eigentum der Bank.

II. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an einer Kassa der Bank oder an ein durch Inkassovollmacht ausgewiesenes Organ der Bank geleistet werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die Bank bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels von der Bank bereitgestellter Zahlscheine erfolgen. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der Bank vorliegt.
2. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der Bank vorausgelegten Beträge und vom Kreditnehmer nicht beglichenen Spesen Verzugszinsen zu bezahlen. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, außer den vereinbarten Mahnspesen alle der Bank bei der Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel immer sie resultieren, zu bezahlen, soweit diese Aufwendungen zur zweckentsprechenden Betreibung der Forderung notwendig waren und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Bank ist berechtigt, alle vorenwähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anzulasten. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwalts der Bank bzw. der von der Bank in Auftrag gegebenen Interventionen, welche im Zusammenhang mit der Hereinbringung der Forderung notwendig und zweckentsprechend sind, zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreditnehmer, die von der Bank zur Abwicklung des Kredites verrechneten Spesen, welche entweder anteilig und verzinslich in die Kreditrate eingerechnet oder mittels separater Vorschreibung dem Kreditnehmer angelastet werden, zu ersetzen. Dies betrifft Auskunftsspesen, Bearbeitungsgebühren, Kontonachrichten sowie die bei kontokorrentmäßiger Verzinsung verrechneten Kontoführungsentgelte. Die Bank darf alle vorenwähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.
3. Sofern vom Kreditnehmer keine anders lautende Widmungserklärung vorliegt, ist die Bank berechtigt, eingehende Geldbeträge vorerst zur Abdeckung von fälligen Nebenspesen (Zinsen, Verzugszinsen, Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u. ä.), sodann für die Kapitalforderung und zuletzt für sonstige fällige Verpflichtungen aller Art des Kreditnehmers zu verwenden und – falls mehrere Konten bestehen – auch Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.
4. Für sämtliche vom Kunden von der Bank angeforderten Leistungen, welche außerhalb der direkten Abwicklung des Vertrages erbracht werden, hat der Kunde die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang der Bank, jederzeit abrufbar unter <http://www.denzelbank.at> unter Menüpunkt Unternehmen, genannten Kosten zu tragen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Leistungen:
Restschuldbestätigung, Entgelt für Meldeauskunft, Mitschuldnerentlassung, Ratenplanänderung, Schadenabwicklung, Bearbeitungsgebühren für die Abwicklung von Verlassenschaften, Pfändung des Finanzierungsobjektes durch Dritte, Schuldbetritt, Schuldübernahme.
Sofern der Kunde nach Bestätigung der Restschuld durch die Bank eine einmalige vorzeitige gänzliche Rückzahlung leistet, werden dem Kunden die Spesen aus der Restschuldbestätigung gutgeschrieben.
Weiters ist die Bank berechtigt, bei der zulässigen Weiterverrechnung von bankseitigen Aufwendungen für den Arbeitsaufwand der Bank den Kunden mit einer zusätzlichen Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 20,00 pro Weiterverrechnung zu belasten. Die Manipulationsgebühr ist nach Vorschreibung sofort fällig.
Bei der Bearbeitungs-, Bereitstellungs- und der Bonitätsprüfungsgebühr handelt sich um einmalige, laufzeitunabhängige Zahlungen. Mit der Bearbeitungsgebühr werden die Leistungen der Bank am Beginn der Laufzeit im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Aktivierung des Kreditvertrages abgegolten. Mit der Bereitstellungsgebühr wird die von dem Kreditgeber an den Vermittler zu leistende Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Bonitätsprüfungsgebühr dient der Abgeltung der Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung des Kreditnehmers vor Vertragsabschluss.

5. Terminsverlust tritt ein, wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kreditnehmers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Bank den Kreditnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;
6. Im Fall des Zahlungsverzuges wird die Bank nicht mehr von der Einziehungsberechtigung Gebrauch machen. Dem Kreditnehmer werden Zahlscheine zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten übermittelt.

III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Der Kredit- bzw. der Kreditrest wird gegenüber allen Kreditnehmern sofort fällig, wenn

1. Terminsverlust gemäß Punkt II. 5. eintritt,
2. einer der Kreditnehmer eine der im Kreditantrag übernommenen wesentlichen Verpflichtungen verletzt,
3. einer der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung des Kreditantrages gemacht hat, bei deren Kenntnis die Bank den Kredit nicht gewährt hätte,
4. sich die Vermögensverhältnisse eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditantragstellung wesentlich verschlechtern und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird,
5. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Kreditnehmer mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
6. einer der Kreditnehmer stirbt und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden.

IV. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld in Haupt- und Nebensache, also auch die Zinsen, zur sofortigen Zahlung fällig. Die Bank ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.
2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank den Erwerb von Pfandrechten an ihm gehörigen Immobilien durch Abgabe entsprechender Erklärungen zu ermöglichen. Der Fortbestand der aus einem der angeführten Gründe eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit wird durch die Nichtausübung der damit zusammenhängenden Rechte durch die Bank sowie durch die zwischenzeitliche Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht, es sei denn, das Verhalten der Bank ist unter Berücksichtigung aller Umstände als konkludenter Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte gemäß § 863 ABGB zu werten.
3. Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen und in allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer das Benützungrecht am Deckungsobjekt zu entziehen und der Kreditnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr das Deckungsobjekt samt allen Zubehör (bei Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein, Kennzeichen, Serviceheft, Gutachten nach § 57a KFG und dergleichen) der Bank an deren Sitz gereinigt zu übergeben (Bringschuld). Über Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer das Deckungsobjekt an einem anderen, von der Bank festgelegten, dem Kreditnehmer zumutbaren Ort, zu übergeben. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen, Schlössern usw. wegzunehmen. Der Kreditnehmer verzichtet in diesem Falle auf die Erhebung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Bank abzuleiten. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag und keine Übernahme des Deckungsobjektes an Zahlungsstatt, sondern dient lediglich zur Sicherstellung. Der Kreditnehmer bevollmächtigt die Bank, im Fall des Einzuges des Deckungsobjektes die Kfz-Zulassung des Deckungsobjektes abzumelden.
4. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die Bank berechtigt, das in Verwahrung genommene Deckungsobjekt oder sonstige ihr übergebene Sicherheiten durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihrer Wahl schätzen zu lassen und den festgestellten Schätzwert dem Kreditnehmer unter gleichzeitiger Einräumung einer vierzehntägigen Frist an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist hat der Kreditnehmer das Recht, Interessenten schriftlich namhaft zu machen, denen die Bank den Vorzug vor anderen Käufern zu geben hat, wenn ihre Angebote gleich oder höher sind als die der Bank vorliegenden, mindestens den Schätzwert erreichen und der Kaufpreis bar bezahlt wird. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Bank berechtigt, das Deckungsobjekt freihändig oder im Wege einer freiwilligen Versteigerung auch im Namen und für Rechnung des Kreditnehmers nach Wahl der Bank zu veräußern. Zur Verwertung des Deckungsobjektes braucht die Bank nur Angebote von Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, einholen. Sollte eine Veräußerung des Deckungsobjektes innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Schätzung nicht erfolgt sein, ist die Bank berechtigt, eine neue Schätzung auf Kosten des Kreditnehmers durchführen zu lassen und das Deckungsobjekt ohne nochmalige Verständigung des Kreditnehmers zu veräußern. Der noch verbleibende Rest (Nettoerlös) ist dem Konto gut zubringen. Einen allfälligen Abgang bleibt der Kreditnehmer der Bank zu zahlen verpflichtet.
5. Ist der Kreditnehmer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der Bank, dass der Bruttoerlös durch die Bank gemäß § 11 Abs. 7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der Kreditnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.
6. Sofern die Bank neben dem Deckungsobjekt einen zwischen dem Kreditnehmer und dem Lieferanten (oder sonstigen Dritten) abgeschlossenen Wartungsvertrag mitfinanziert hat, tritt der Kreditnehmer für jeden Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Wartungsvertrag an die Bank bereits hiermit ab. Die Bank nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Der Kreditnehmer hat der Bank neben sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung des Deckungsobjektes auch eine Verwertungskostenpauschale in Höhe von 3% des Barzahlungspreises zu leisten, welche zur pauschalen Abgeltung der Kosten der von der Bank für die optimierte Verwertung genutzten Verwertungsplattform (zur Erzielung eines möglichst hohen Verwertungserlöses durch ein Versteigerungsverfahren) verrechnet werden.

V. Haftung für das Deckungsobjekt

Beschädigungen oder Verlust des Deckungsobjektes berühren nicht die dem Kreditnehmer der Bank gegenüber bestehenden Verpflichtungen, soweit dem Kreditnehmer gegenüber der Bank nicht Einwendungen gemäß §§ 18 ff KSchG oder § 13 Verbraucherkreditgesetz zustehen. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des Deckungsobjektes und Regressrechte stehen der Bank zu. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Bank die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VI. Gewährleistung

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Bank keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sei es auch für geheime oder offenkundige Mängel, trifft und dass der Kreditnehmer sich hinsichtlich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche an den Verkäufer zu halten hat, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen sich der Kreditnehmer als Verbraucher gemäß Verbraucherkreditgesetz auch gegenüber der Bank als drittfinanzierendem Kreditinstitut auf derartige Mängel berufen kann.

VII. Kfz-Versicherung

Für den Fall, dass im Antrag unter Sicherheiten vereinbart worden ist, dass eine Kollisions-Kasko-Versicherung abgeschlossen und vinkuliert werden muss, verpflichtet sich der Kreditnehmer, eine KFZ-Kollisions-Kaskoversicherung abzuschließen und auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten.

VIII. Kompensationsbeschränkung

Der Kreditnehmer darf eigene Forderungen gegen die Bank mit Forderungen der Bank aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn die Bank zahlungsunfähig wird oder wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen oder wenn sie gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt sind. Der Bank steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

IX. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seiner Abwicklung und Besicherung sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind, hat der Kreditnehmer samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Sofern in den Kreditdaten Bearbeitungsgebühr, Kontoführungsentgelt, Bonitätsprüfungsgebühr und/oder Jahresabschlussgebühr als einmalige Kosten des Kreditvertrages genannt wurden, ist der Kreditnehmer zur Leistung dieser Beträge verpflichtet. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist in den Kreditdaten festgehalten.

X. Verpfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen

1. Der Kreditnehmer verpfändet sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald die Forderungen der Bank fällig werden. Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige pfändbare Bezüge (wie zum Beispiel Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) und allfällige Ansprüche aus dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. Pfändbar im Sinne dieses Absatzes sind jene Entgeltansprüche des Kreditnehmers, welche nach Maßgabe der Exekutionsordnung pfändbar sind.
2. Die Bank kann jederzeit die auszahlenden Stellen des Arbeitskommens unter Vorlage einer Kopie dieses Kreditvertrages über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.
3. Wenn der Kreditnehmer die fälligen Forderungen nicht bezahlt, kann die Bank das pfändbare Arbeitseinkommen - neben dem Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtlichen Betreibung im Sinne der Exekutionsordnung - auch außergerichtlich mit Zustimmung des Kreditnehmers einziehen. Die Bank hat bei der außergerichtlichen Einziehung den Kreditnehmer schriftlich aufzufordern, der außergerichtlichen Einziehung zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die zuletzt vom Kreditnehmer bekanntgegebene Adresse übermittelt und enthält nochmals die nachfolgend in X.4 dargestellten Informationen. Die Bank kann die auszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.
4. Der Kreditnehmer kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens schriftlich gegenüber der Bank widersprechen. Widerspricht der Kreditnehmer rechtzeitig und ausdrücklich, kann die Bank das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten. Wenn der Kreditnehmer der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung.
5. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, sobald sich die auszahlende Stelle ändern, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

XI. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Nachstehende Bestimmungen gelten nur für Kreditnehmer, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind:

§ 3a KSchG

Abs. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Abs. (2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. (1) sind:

die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

Abs. (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. (1) genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Abs. (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Abs. (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. (4) sinngemäß.

XII. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Kreditantrag und aus dem Kreditvertrag haften sämtliche Kreditnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Kreditnehmer Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufolgenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der Kreditnehmer ausgestellt werden. Desgleichen sind die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des Deckungsobjektes an einen der Kreditnehmer auch für die anderen rechtswirksam.

XIII. Vorübergehende Nichtvorschreibung von Gebühren, Spesen und Kosten, Kontoüberträge

1. Die vorübergehende Nichtvorschreibung von Kosten, Gebühren sowie Spesen bedeutet keinen Verzicht auf deren Einhebung.
2. Falls mehrere Konten bestehen, ist die Bank berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen, soweit ein Guthaben auf einem Konto besteht.

XIV. Adressenänderung / Änderung der Telefonnummer und E-Mail Adresse

Der Kreditnehmer hat die Bank von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an den zuletzt bekannt gegebenen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz des Kreditnehmers abgefertigt wird, als allen Erfordernissen genügend. Weiters hat der Kreditnehmer die Bank von allen Änderungen seiner der Bank bekannt gegebenen Daten, insbesondere der Änderung der Telefonnummer(n) und E-Mail Adresse(n), zu verständigen. Alle mit einer Ausforschung des Kreditnehmers verbundenen notwendigen und zweckentsprechenden Kosten und damit verbundenen Nachteile, die der Bank durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.

XV. Form und Rechtsgültigkeit von Erklärungen sowie Sprache und Informationserteilung

Alle im Geschäftsverkehr von der Bank und vom Kunden abgegebenen Erklärungen der Bank sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Für sämtliche Vertragsurkunden, Kommunikationen und Informationen in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag wird die deutsche Sprache verwendet. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen zum Kreditvertrag abzugeben oder entgegenzunehmen. Alle im Geschäftsverkehr von der Bank abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform, per E-Mail oder durch Zustellung an das elektronische Postfach erfolgen.

XVI. Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der Bank gegen den Kreditnehmer, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Beschäftigungsort haben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

XVII. Auskunftsrecht und Datenübermittlung

1. Die Bank ist berechtigt, mit anderen Banken und Gläubigerschutzverbänden (z. B. Kreditschutzverband von 1870) zum Zwecke der Kredit- und Bonitätsinformation die ihr oder anderen Banken oder Gläubigerschutzverbänden vom Kreditnehmer bekanntgegebenen personenbezogenen Daten auszutauschen und zu verwenden.
2. Der Kreditnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Kreditgeber die Daten des Kreditnehmers zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, in Anspruch nimmt. Der Kreditnehmer erteilt der Bank gleichzeitig seine Ermächtigung, seine der Bank bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Risiko- und Bonitätsinformation an die Denzel Leasing GmbH, Wolfgang Denzel Auto AG, Hyundai Import GmbH und Denzel Autoimport GmbH zu übermitteln.
3. Im Falle eines drittfinanzierten Kaufes erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank die Daten des Kunden auch an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, der im Vertrag angeführt ist, zum Zwecke der Abwicklung des gegenständlichen Kaufantrages übermitteln darf.
4. Der Kreditnehmer erklärt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Falle seines nicht vertragsgemäßen Verhaltens, sein Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Höhe seiner Verbindlichkeit, die Rückführungsmodalitäten und die Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung an den Kreditschutzverband (KSV) von 1870 für die WarenKreditEvidenz des KSV von 1870 übermittelt werden dürfen. Zweck der Übermittlung ist die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der genannten Daten durch den KSV von 1870 an andere Teilnehmer der WarenKreditEvidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen.
5. Festgehalten wird, dass die vorstehenden Zustimmungserklärungen des Kreditnehmers keinen Einfluss auf den Abschluss des Kreditvertrages mit dem Kreditnehmer haben und dass sie vom Kreditnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden können, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist.
6. Der Kreditnehmer stimmt der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, das Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, das Ergebnis der Datenbankabfragen bei KSV, CRIF und WISUR und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Finanzierung. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim Kreditgeber anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Kreditnehmers, sowie Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Kreditvertrages. Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung jederzeit schriftlich zu widerrufen, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist.
7. Der Kreditnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von elektronischen Postfächern, E-Mail, Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die Bank zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices (z.B.: Verständigung über Zinsanpassungen, Kontomitteilungen,...) sowie der Eintreibung von Forderungen der Bank.

XVIII. Werbung und Marketing

1. Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der Kreditnehmer stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Denzel Leasing GmbH, Denzel Autoimport GmbH und Hyundai Import GmbH sowie an die Auto Plus Services GmbH zu Werbezwecken auch für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Kreditnehmers.
2. In diesem Zusammenhang erteilt der Kreditnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank oder Konzerngesellschaften (siehe Punkt 1) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail, elektronisches Postfach oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung gemäß §§ 62 und 63 Abs. 1 WAG 2007 zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen.

XIX. Entbindungserklärung

1. Der Kreditnehmer erklärt sich hinsichtlich der Informationsweitergabe an Refinanzierungsgeber damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten (insbesondere Daten zur finanziellen Lage des Kreditnehmers) oder – sofern der Kreditnehmer keine natürliche Person ist - ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (insbesondere auch Bilanzdaten), die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer bekannt geworden und für einen der nachstehend genannten Zwecke notwendig oder zweckmäßig sind, an folgende Datenempfänger weitergegeben werden:
(A) Refinanzierungsgeber der Bank (insbesondere Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft), denen gegenüber
a) die Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,
b) die Bank aufgrund einer Refinanzierungsvereinbarung zum vertragsgegenständlichen Kreditvertrag auskunftspflichtig ist, zur laufenden Beurteilung des refinanzierten Geschäfts.
(B) Gesellschaften, die Vermögenswerte (wie zum Beispiel Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer) zur Bildung einer Haftungsgrundlage für die Begebung von Finanzierungsinstrumenten erwerben („asset-backed securities – Transaktionen“) zur Vorbereitung und Abwicklung von asset-backed securities – Transaktionen.
2. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer – auch über das hierin vereinbarte Kreditgeschäft hinaus - die im obigen Absatz angesprochenen Geschäfte eingeht. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Kreditnehmer widerrufen werden, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die der Kreditgeber vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.

XX. Restschuld- und Personenschutzversicherung sowie Totalschadenkaskoversicherung

1. Der Kreditnehmer ist nicht verpflichtet, eine Restschuld- und Personenschutzversicherung sowie Totalschadenkaskoversicherung abzuschließen, um diesen Kredit zu den vorgesehenen Konditionen zu erlangen.
2. Der Kreditnehmer ist aus dem Kreditvertrag nicht verpflichtet, die Restschuld- oder Personenschutzversicherungen sowie Totalschadenkaskoversicherung aufrecht zu erhalten. Er kann die Restschuld- oder Personenschutzversicherung sowie Totalschadenkaskoversicherung trotz allfälliger Vinkulierung und Abtretung kündigen, ohne Ersatzsicherheiten bestellen zu müssen. Die Bank verzichtet darauf, Einreden aus Abtretung und/oder Vinkulierung zu erheben, wenn der Kreditnehmer diese Versicherung kündigt.
3. Nur solange der Kreditnehmer die Restschuld- und Personenschutzversicherung sowie Totalschadenkaskoversicherung weder gekündigt noch der Bank seine Absicht hierzu bekannt gegeben hat, ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kreditnehmers die Restschuld- und Personenschutzversicherung sowie Totalschadenkaskoversicherung aufrecht zu erhalten und die Bezahlung der hierfür ausgelegten, gemäß Versicherungsvertrag fälligen Beträge sofort zu verlangen oder mit verzinslicher Wirkung dem Kreditkonto anzulasten. Für den Fall der Vorfinanzierung wird bei einer Kündigung dem Kreditnehmer über Antrag die anteilig nicht verbrauchte Versicherungsprämie zurückbezahlt.

Sonstige Hinweise: Für den Versicherungsvertrag gilt österreichischen Recht. Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 zuständig.